

Vertrauensverhältnis oder Macht bzw. Abhängigkeit zu den Minderjährigen zu missbrauchen und die Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird oder eine Dauer von 2 Wochen übersteigt.

Für **Kindertagespflegepersonen** gelten laut §43 Abs. 2 SGB VIII dieselben Bestimmungen. Deren Einhaltung stellt das Jugendamt (Praxisberatung) sicher.

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), von der Erhebung der Kosten absehen. Ein solcher besonderer Verwendungszweck ist regelmäßig gegeben, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit für eine gemeinnützige oder vergleichbare Einrichtung ausgeübt wird. Ein entsprechendes Antragsformular findet sich im Anhang¹⁹.

3.3.11 Das Verfahren in der Kindertagespflege

Für Kindertagespflegepersonen ohne eine Ausbildung nach §9 der Brandenburgischen Kita-Personalverordnung gilt das Fachkräftegebot des §8a SGB VIII grundsätzlich nicht. Dennoch haben sie bei der Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (§8b Abs. 1 SGB VIII) und sind nach §43 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, dem Jugendamt wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, mitzuteilen. Aus all diesen Vorgaben folgt nachfolgend beschriebenes und für alle Tagespflegepersonen im Landkreis gültiges Verfahren:

Erhält eine Kindertagespflegeperson Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung, so ist, im Anschluss an eine Prüfung der gewichtigen Anhaltspunkte, ein verkürzter Meldebogen (siehe Anhang²⁰) auszufüllen und die Praxisberatung Kindertagespflege zu informieren. Das weitere Verfahren wird dann von der Praxisberaterin angeleitet, die einen Teil der Aufgaben einer fallführenden Fachkraft übernimmt:

- Die Praxisberaterin beginnt eine Verlaufsdokumentation²¹ und nimmt gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson eine Gefährdungseinschätzung vor.
- Kommt diese Einschätzung zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, so wird eine weitere Praxisberaterin, die über entsprechende Erfahrung verfügt und nicht in den Fall involviert ist, hinzugezogen. Ist dies nicht möglich, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft aus einer der Erziehungs- und Familienberatungsstellen

¹⁹ Siehe Anhang Gebührenbefreiung Führungszeugnis

²⁰ Siehe Anhang Meldebogen Kindeswohlgefährdung Kindertagespflege

²¹ Siehe Abschnitt 3.3.6

- anzufordern. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Prüfbogen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos auszufüllen.
- Gemeinsam planen die Fachkräfte und die Tagespflegeperson das weitere Vorgehen.
 - Anschließend wird zeitnah und in der Regel durch eine der Fachkräfte ein Gespräch mit den Personensorgeberechtigten (eventuell auch mit dem Kind) geführt. Gegebenenfalls werden Hilfen angeboten oder sonstige Vereinbarungen getroffen. Deren Einhaltung wird nach angemessener Zeit überprüft und gegebenenfalls werden dann neue Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten getroffen.
 - Die Einbeziehung der Kindertagespflegeperson in diesen Prozess wird im gemeinsamen Gespräch (Praxisberaterin und Tagespflegeperson) erörtert, verbindlich festgelegt und dokumentiert.
 - Sofern keine Gefährdung mehr besteht, sind das Verfahren und die Dokumentation abzuschließen.
 - Für den gesamten Prozess gilt: Bei gravierender Gefährdung ist unverzüglich der ASD des Jugendamtes zu informieren (zum Ablauf siehe Abschnitt 3.4.3 Interne Übergaben).
 - Im Übrigen und im Detail gelten die Richtlinien aus den Abschnitten 3.3.3 bis 3.3.10.

In Kooperationsvereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen wird festgeschrieben, dass dieses Verfahren im Falle einer potentiellen Kindeswohlgefährdung einzuhalten ist und dass Kindertagespflegepersonen gegenüber dem Jugendamt einen Anspruch auf die oben beschriebene Hilfestellung durch die Praxisberatung und Beratung nach §8b Abs. 1 SGB VIII haben.

3.4 Das Verfahren – Jugendamt

3.4.1 Ablauf

Das im Schema auf der nächsten Seite ersichtliche Verfahren gibt das Vorgehen des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald im Anschluss an die Meldung einer Kindeswohlgefährdung wieder (Abb. 4). Die gesetzlichen Grundlagen in SGB VIII, StGB und BGB sind aufgezeigt, ebenso die Form der Dokumentation. Die verwendeten Dokumentationsmittel sowie Handlungsleitfaden und die Verfahrensstandards des ASD werden regelmäßig aktualisiert und sind allen ASD-Mitarbeitern bekannt und zugänglich. Fragen dazu und zum Verfahren im Allgemeinen können an das Jugendamt gerichtet werden.

Anzumerken ist, dass eine **Rückmeldung** an die meldende Person oder Institution nur erfolgt, wenn dies für den weiteren Hilfeprozess geboten erscheint (z. B. Absprachen getroffen werden müssen) und auch dann die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§61-68 SGB VIII) beachtet werden müssen. Wenngleich für den Melder oft unbefriedigend, müssen einer